

**Pestalozzi – Grundschule
Großräschen**

Werner-Seelenbinder-Straße 3, 01983 Großräschen
Tel.: 035753 26508 Fax: 035753 / 26509
E-mail:schule2.grossraeschen@t-online.de



Großräschen, 15.04.2021

Liebe Eltern,

gemäß § 17a der 7. SARS- CoV-2- Eindämmungsverordnung ist ab dem 19.04.2021 der Zutritt zur Schule nach §17 Absatz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2- Virus (Absatz2) vorlegen. Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben an zwei (...) ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen.

Mit der Einführung der Testpflicht ab dem 19. April 2021 entfällt die Wahlmöglichkeit für die Erziehungsberechtigten mit Kindern in der Primarstufe, ob diese am Präsenzunterricht teilnehmen. Es gilt wieder die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen des Wechselmodells.

Die Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen oder in der Notbetreuung betreut werden, sowie alle Personen, die das Schulgelände betreten sind zur Selbsttestung verpflichtet. Die Verpflichtung kann erfüllt werden durch:

- a) Eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- b) Eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus mit negativem Testergebnis.

Hierfür erhalten die Schülerinnen und Schüler pro Woche 2 Schnelltests zur Selbsttestung. Es ist die Erklärung über die Abgabe der SARS- CoV2- Selbsttests durch die Schule (Anlage 1) schnellstmöglich ausgefüllt zurückzugeben.

Des Weiteren erhalten Ihre Kinder nur mit dem ersten Testpaket die Bescheinigung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests mit dem negativen Testergebnis gegenüber der Schule (Anlage 2) sowie eine Einverständniserklärung zur Durchführung von Selbsttest in der Schule (Anlage 3).

Diese sollten jeweils zum Montag und Mittwoch der jeweiligen Präsenzwoche mitgeführt werden. An diesen Tagen wird das schulische Personal die Nachweise (Anlage 2) der Schülerinnen und Schüler vor dem Einlass ins Schulgelände kontrollieren. Bei Nichtbringen des Bescheides bzw. Nicht- Testung erfolgt kein Einlass auf das Schulgelände. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler können in Ausnahmefällen und bei Vorlage der Einverständniserklärung einen Selbsttest in der Schule durchführen. Schülerinnen und Schüler, die diese Einwilligung nicht vorweisen, verbringen die Lernzeit zu Hause und nehmen am Distanzunterricht teil. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung herangezogen werden. (§59 Abs.5 BbgSchulG)

Mit freundlichen Grüßen.
Bleiben Sie gesund!

S. Tschubel
Rektorin